

## **Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Steinfeld vom 27.06.2018**

(Vom Gemeinderat nicht förmlich genehmigte Fassung)

### **TOP 01 Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschrift**

Der Bürgermeister erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde den Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

### **TOP 02 Vorstellung der Erstbeurteilung zur Ausweisung von Sanierungsgebieten durch das Architekturbüro WEGNER STADTPLANUNG, Veitshöchheim Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

Architekt Betram Wegner präsentierte dem Gemeinderat das Ergebnis seiner Erstbegehung der Ortsteile Steinfeld und Waldzell. Es liegen nach seiner Einschätzung insbesondere in folgenden Bereichen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Baugesetzbuch (BauGB) vor:

- Die bauliche Beschaffenheit von Gebäuden
- Die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand
- Leerstände und Brachflächen
- Die vorhandene Erschließung
- Fußwegenetz
- Die energetische Beschaffenheit und die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung
- Die infrastrukturelle Ausstattung mit Anlagen des Gemeinbedarfs

Es besteht folgendes Innenentwicklungspotenzial:

Ortsteil Steinfeld

Leerstände, Brachflächen

Ortsteil Waldzell

Leerstände, Scheunen, Brachflächen, Innenentwicklungsflächen

Herr Wegner empfahl der Gemeinde wie folgt weiter vorzugehen:

- Beauftragung zu Durchführung einer vorbereiteten Untersuchung in Verbindung mit Innenentwicklungskonzepten und gegebenenfalls mit der Förderinitiative „Innen statt außen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für Steinfeld und Waldzell
- Herausarbeitung von öffentlichen Maßnahmen, zunächst mit dem Gemeinderat
- Abstimmende Vorgehensweise mit der Regierung von Unterfranken und dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken wegen einer möglichen Dorferneuerung

Bürgermeister Koser meinte, dass man die Ausweisung eines Sanierungsgebiets vorantreiben und nicht auf die Anordnung bzw. Ausführung der Dorferneuerung voraussichtlich erst im Jahr 2023, warten sollte.

Gemeinderatsmitglied Theobald Herrmann stimmte dem zu. Zunächst sollte sich der Ausschuss für Altortsanierung mit möglichen Maßnahmen befassen.

Herr Wegner betonte, dass für die rechtmäßige Festlegung eines Sanierungsgebiets unbedingt öffentliche Maßnahmen aufgezeigt werden müssten. Man müsse bedenken, dass den Bürgerinnen und Bürgern in einem Sanierungsgebiet Steuervorteile erwachsen, welche die Einnahmen des Staates mindern. Die Notwendigkeit des Erlasses einer Sanierungssatzung müsse deshalb gut begründet werden.

3. Bürgermeisterin Marion Gröbner fragte nach, wie Herr Wegner die Voraussetzungen für die Festlegung von Sanierungsgebieten einschätze.

Herr Wegner schätzte die Chance für die Gemeinde gut ein. Ergänzend sei noch festzustellen, dass die bei der Ausweisung eines Sanierungsgebietes vorgeschlagenen öffentlichen Maßnahmen auch später im Rahmen einer Dorferneuerung ausgeführt werden könnten. Die Gemeinde stehe diesbezüglich nicht in einem unmittelbaren Zugzwang.

Gemeinderatsmitglied Rudolf Hock meinte, dass man einen Grundsatzbeschluss zu einem Sanierungsgebiet fassen sollte. Derzeit bestehe für den Ortsteil Hausen diesbezüglich kein dringender Bedarf. Dies bedeute allerdings nicht, dass falls sich die Notwendigkeit ergebe, auch Maßnahmen im Ortsteil Hausen festgelegt werden könnten.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Das Architekturbüro Wegner Stadtplanung wird beauftragt die für den Erlass einer Sanierungssatzung erforderlichen Unterlagen zum Honorar von 20.000 € Brutto zu erstellen.

Weiterhin wird wie folgt vorgegangen:

1. Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Altortsanierung
2. Erstellung der Unterlagen für den Erlass einer Sanierungssatzung
3. Vorstellung des Vorhabens im Rahmen einer Bürgerversammlung

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

#### **TOP 03 Bauangelegenheiten**

#### **TOP 03 A Bauantrag zur Errichtung eines Carports an der Kastanienstraße**

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2001, Gemarkung Steinfeld, an der Ecke Würzburger Straße/Kastanienstraße möchte an einem bereits vorhandene Garage westlich ein Carport anbauen.

Die Grundfläche beträgt 29,85 m<sup>2</sup>, der umbaute Raum 80,45 m<sup>3</sup> und die mittlere Höhe 2,7 m.

Der Gemeinderat stimmte dem Vorhaben zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 03 B Beratung und Beschlussfassung über eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans "Hühnerberg" bezüglich der Geschossflächenanzahl (Ergänzende Beschlussfassung zu TOP 2 b der Sitzung vom 16.05.2018)**

Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung am 16.05.2018 vorgelegten Planung und etlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hühnerberg“ zu.

Das Landratsamt Main-Spessart hat inzwischen darauf aufmerksam gemacht, dass für eine weitere Abweichung keine Befreiung erteilt wurde.

Hierbei geht es um die Geschossflächenzahl.

Diese gibt an, wie viel m<sup>2</sup> Geschossfläche je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zulässig sind.

Im vorliegenden Fall beträgt die Grundstücksgröße 625 m<sup>2</sup>.

Die Geschossflächenzahl wird laut Bebauungsplan auf 0,7 festgelegt. Die zulässige Bebauung liegt somit bei 437,5 m<sup>2</sup>.

Laut Architekt wurde diese Fläche um den Faktor 0,07 überschritten.

Der Gemeinderat stimmte einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der Geschossfläche zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

**TOP 03 C Antrag auf Isolierte Befreiung Errichtung eines Nebengebäudes an der Straße "Hintere Point"**

Die Eigentümer des genannten Grundstückes möchten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672/16, Gemarkung Steinfeld ein Nebengebäude errichten.

Da der umbaute Raum weniger als 75 m<sup>3</sup> beträgt ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich.

Allerdings wird von einer Festsetzung des Bebauungsplans „Am Wiesenfelder Weg“ wie folgt abgewichen:

- Das Gebäude soll außerhalb der Baugrenze liegen
- Dachform: Pultdach statt Satteldach
- Dachneigung: 7° statt 38° - 50°
- Dachmaterial: Folie statt Ziegel, Ton oder Betondachsteine
- Dachfläche: Grau statt Rot oder Dunkelrot

Nach Auffassung der Verwaltung stehen städtebauliche Gründe dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Gemeinderat erteilte sein Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Gemeinderatsmitglied Rudolf Hock war während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 im Sitzungszimmer nicht anwesend.

3. Bürgermeisterin Marion Gröbner nahm bei Tagesordnungspunkt 3 b gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

**TOP 04 Naturfriedhof**

**TOP 04 A Beratung und Beschlussfassung über die Namensgebung  
(Vorschlag: "RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen")**

Der Gemeinderat war mit der in der Sitzungseinladung formulierten Namensgebung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld / Mariabuchen“ einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 04 B Erlass einer Friedhofssatzung für den Naturfriedhof**

Der Gemeinderat erließ aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 7 und 8 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinde beim Vollzug des Bestattungswesen (BestBek) vom 12.11.2002, zuletzt geändert am 07.05.2010, die Friedhofssatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld / Mariabuchen“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Die Satzung ist als Anlage dieser Niederschrift beigefügt und deren Bestandteil.

**TOP 05 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag von Gemeinderätin Frau Dr. Sonja Stahl über das weitere Vorgehen bezüglich der Verpachtung von Feldwegen im Gemeindegebiet**

Mit Schreiben vom 18.06.2018 bat Gemeinderatsmitglied Dr. Sonja Stahl aufgrund einiger Anfragen und Entscheidungen über die Verpachtung von gemeindlichen Wiesenwegen über die künftige Haltung der Gemeinde hierzu abzustimmen. In der Vergangenheit seien vielen Wiesenwege an Landwirte verpachtet und zum Teil ohne Zustimmung der Gemeinde in die Bewirtschaftung einbezogen worden.

Das Wegenetz im Außenbereich stelle ein ökologisch wichtiges Netzwerk für Tiere und Pflanzen dar. Im Bereich der intensivlandwirtschaftlich genutzten Flächen sollte jeder mögliche Rückzugsort für Tiere und Pflanzen erhalten bleiben – Stichwort Erhaltung der Biodiversität

Für Landwirte und die restliche Bevölkerung der Gemeinde stellen die Wiesenwege zum Teil wichtige Querverbindungen dar. Der Freizeit- und Erholungswert der Steinfelder Flur werde durch das Entfernen dieser Wege gesenkt.

Frau Dr. Sonja Stahl schlage deshalb vor Folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat möchte das vorhandene Wegenetz für Natur und Mensch erhalten. In Zukunft werden keine weiteren Wege verpachtet oder verkauft.

Frau Dr. Stahl ging auch noch mündlich auf ihr Anliegen ein.

Bürgermeister Koser ergänzte, dass er mit Herrn Jürgen Schneemann von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart über die Thematik gesprochen habe.

Dieser habe empfohlen bei einem Verkauf oder einer Verpachtung von Wiesenwegen für die Landwirtschaftliche Nutzung darauf zu bestehen, dass der betreffende Landwirt am Rand der neu entstandenen durchgehenden Fläche ein gleich großes Areal aus der Bewirtschaftung heraus nehme.

3. Bürgermeisterin Marion Gröbner, sowie die Gemeinderatsmitglieder Rudolf Hock und Theobald Herrmann standen dem Anliegen von Frau Dr. Stahl grundsätzlich positiv gegenüber.

3. Bürgermeisterin Marion Gröbner meinte jedoch, dass der Gemeinderat jeweils im Einzelfall entscheiden und sich nicht im Voraus binden sollte.

Gemeinderatsmitglied Rudolf Hock betonte, dass die willkürliche Vereinnahmung von Gemeindeflächen nicht toleriert werden dürfe.

Gemeinderatsmitglied Theobald Herrmann vertrat die Auffassung, dass man grundsätzlich den Verkauf oder die Verpachtung von Gemeindeflächen sehr restriktiv handhaben sollte. In bestimmten definierten Fällen, wie zum Beispiel bei einem freiwilligen Landtausch oder bei einem Besitzwechsel sei es jedoch manchmal angebracht, Gemeindeflächen zu verkaufen oder zu verpachten. Die Schaffung einer ökologischen Ausgleichsfläche durch den Landwirt könnte die Beeinträchtigung der Natur ausgleichen.

Gemeinderatsmitglied Hubert Handel erinnerte daran, dass die Wege im Rahmen einer Flurbereinigung entstanden seien. Die hierfür benötigten Wegeflächen seien von den Landwirten ohne Vergütung abgetreten worden.

Gemeinderatsmitglied Edmund Knöferl schloss sich der Meinung von Gemeinderatsmitglied Theobald Herrmann an.

Der Gemeinderat fasste nach Ende der Diskussion folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Steinfeld wird künftig beim Vorliegen von Anträgen zum Kauf oder zur Pacht von Feld- und Wiesenwegen sehr restriktiv vorgehen.

Sollte er nach eingehender Prüfung doch zu dem Ergebnis kommen, dass ein Verkauf oder eine Verpachtung zugelassen werden kann, wird der Käufer oder Pächter verpflichtet eine zumindest gleichgroße Fläche an einem seiner angrenzenden Felder der Bewirtschaftung zu entziehen und einen ökologischen Ausgleich zu schaffen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 06 Antrag der Frau Nadine Riedmann auf Nutzung der Sporthalle Steinfeld**

Mit Schreiben vom 14.06.2018 stellte Frau Riedmann einen Antrag für den 22. und 23.09.2018. In der Sporthalle soll wieder ein Basar rund ums Kind abgehalten werden.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag zu den üblichen Bedingungen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 07 Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bürgermeister Koser ging auf Folgendes ein:

**TOP 07 A Mobilfunkmast Waldzell**

Mit E-Mail vom 05.06.2018 teilte die Deutsche Telekom Technik GmbH mit, dass sie bereit wäre, eine Mobilfunkanlage in Waldzell zu installieren. Geeignete Standorte wären das Feuerwehrhaus oder das Dorfgemeinschaftshaus. Inzwischen habe sich das Feuerwehrhaus als am geeignetsten herausgestellt. Die Telekom werde in den nächsten 3 Wochen einen Vertragsentwurf übersenden. Der Mast werde voraussichtlich innerhalb der nächsten 6 Monate aufgestellt.

**TOP 07 B Rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018**

Mit Schreiben vom 01.06.2018 teilte das Landratsamt Main-Spessart mit, dass die Haushaltssatzung 2018 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalte. Eine haushaltsrechtliche Genehmigung sei somit nicht zu erteilen.

**TOP 08 Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag des Sportvereins 1931 Steinfeld e.V. bezüglich eines Zuschusses für Renovierungsmaßnahmen im Sportheim**

Mit Schreiben vom 20.06.2018 teilte der Verein mit, dass nach 30 Jahren im Sportheim größere Renovierungsmaßnahmen anstehen mit denen das Gebäude moderner gestaltet und der heutigen Zeit angepasst werden solle. Unter anderem sei vorgesehen, einen barrierefreien Zugang zu schaffen. Der Fußboden und die Decke sollen erneuert und gedämmt werden. Die Gemeinde Steinfeld werde um Unterstützung in Form eines Zuschusses für die Baumaßnahmen gebeten. Gemäß einem Kostenvoranschlag seien mit folgenden Gesamtkosten zu rechnen:

Barrierefreier Zugang	11.500 €
Fußboden	16.500 €
Decke und Beleuchtung im Obergeschoss	9.000 €
Bestuhlung	3.600 €
Fensterlamellen	1.000 €
	_____
Gesamtkosten	ca. 41.600 €

Bürgermeister Koser erinnerte daran, dass früher vergleichbare Baumaßnahmen mit 25 % der Arbeiten an der Bausubstanz bezuschusst worden seien. Im vorliegenden Fall wären dies 9.500 €. Eine Bezuschussung der Bestuhlung sei, wie in der Vergangenheit auch, nicht möglich.

Der Gemeinderat sagte dem Sportverein 1931 Steinfeld e.V. zu, einen Zuschuss in Höhe von 9.500 € zu gewähren.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

#### **TOP 09      Verschiedenes**

#### **TOP 09 A    Nächste Gemeinderatssitzung**

Laut Bürgermeister Koser findet die nächste Sitzung am 08.08.2018 im ehemaligen Gasthaus „Zum Goldenen Hirschen“ statt.

#### **TOP 09 B    Verkehrskonzept**

Gemeinderatsmitglied Dr. Sonja Stahl wies darauf hin, dass in der Stadthalle Lohr a.Main am 28.06.2018 um 18 Uhr eine Informationsveranstaltung stattfindet.

#### **TOP 09 C    Parken an der "Würzburger Straße"**

Gemeinderatsmitglied Rudolf Hock zeigte sich verärgert darüber, dass im Bereich der ersten Häuser an der rechten Straßenseite von Hausen kommend an der „Würzburger Straße“ verkehrsgefährdend geparkt werde. Dort stehen zeitweise bis zu 7 Autos in Reihe, so dass gefährliche Situationen heraufbeschworen werden.

Bürgermeister Koser führte hierzu aus, dass ein Gespräch zu dieser Problematik mit Vertretern des Landratsamts Main-Spessart und des Staatlichen Bauamts Würzburg stattgefunden habe. Bei einem Ortstermin standen dort keine Autos, so dass die Behördenvertreter sich nicht veranlasst fühlten, tätig zu werden.

Bürgermeister Koser werde einen neuen Vorstoß unternehmen und darauf drängen, dass ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet werde.

**Es folgte die nichtöffentliche Sitzung.**

## **Friedhofsatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld / Mariabuchen“**

Der Gemeinderat von Steinfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 7 und 8 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG) i.V.m. der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinde beim Vollzug des Bestattungswesens (BestBek) vom 12. November 2002 (AllMBI S. 965), zuletzt geändert am 07.05.2010 folgende

Friedhofsatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld / Mariabuchen“

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Gemeinde Steinfeld unterhält die Friedhöfe in den Ortsteilen Steinfeld (Grundstücke Fl.Nrn. 2218 und 2214/1, Gemarkung Steinfeld), Hausen (Grundstück Fl.Nr. 785, Gemarkung Hausen) und Waldzell (Fl.Nr. 863, Gemarkung Waldzell) zusammen als Einrichtungseinheit. Nicht zu dieser Einrichtungseinheit gehört der Naturfriedhof „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“ (Grundstück Fl.Nr. 19951, Gemarkung Steinfeld). Der RuheForst-Friedhof, für den diese Satzung gilt, wird als selbständige Einrichtung errichtet und unterhalten.  
Er ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Steinfeld, in deren Eigentum er sich befindet.
2. Der „RuheForst Alte Ruh Steinfeld / Mariabuchen“ umfasst die durch das Landratsamt MSP mit dem Bescheid vom 04.05.2018 –Az 42-554 ds - als RuheForst-Friedhof genehmigte Waldfläche (vgl. hierzu auch die Übersichtskarte im Anhang).

### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Der RuheForst dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.
2. Gemeindegewohner haben einen Anspruch auf Bestattung im RuheForst.

### **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen (§ 6) werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mind. 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotope bleiben bei der Urnen Forst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Bayerischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.

### **§ 5 Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.



2. Im RuheForst ist untersagt:
  - a. Beisetzungen zu stören,
  - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c. zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d. den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
  - e. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen anzuzünden und zu rauchen,
  - g. an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe von Bestattungen störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h. bauliche Anlagen zu errichten,
  - i. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - j. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
3. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes dienen.

#### § 6 RuheBiotope

1. RuheBiotope sind Waldflächen zwischen 50 und 100 m<sup>2</sup>, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies können z. B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Todholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
2. Es werden folgende RuheBiotope unterschieden:
  - a. RuheBiotop für eine Einzelperson,
  - b. RuheBiotop für Familien oder im Leben verbundene Personen,
  - c. GemeinschaftsRuheBiotop.
  - d. RegenbogenBiotop

#### § 7 RuheBiotop-Register

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde führt ein Kataster, in dem die RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angaben des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops dokumentiert sind.

#### § 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird mindestens 20 Jahre, max. bis zu 99 Jahre verliehen. In jedem RuheBiotop (§ 6 Abs. 2., b. und c.) können maximal 12 Urnen beigesetzt werden.

## § 9 Markierungen

1. Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in der Größe von max. 10x6 cm an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10x14 cm angebracht werden.
2. Die Beschriftung der Markierungsschilder kann von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.

## § 10 Durchführung von Bestattungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Beisetzungstermin ist mit der Gemeinde bzw. deren Dienstleister abzustimmen. Die Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen statt.
4. Die Urnenbeisetzungen im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. deren Dienstleister.
5. Für eine Trauerfeier kann die Andachtsstelle im RuheForst zur Verfügung gestellt werden.
6. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen bezüglich der Beisetzung mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
7. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, zulässig.
8. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,

- b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.

#### § 13 Pflege der Grabstätten

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Gemeinde kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

#### § 14 Haftung

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

#### § 15 Entgelt

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
  - b. sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs 2. nicht einhält,
  - c. nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
  - d. die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
  - e. unerlaubt Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der

jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Steinfeld.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Steinfeld, 09.07.2018

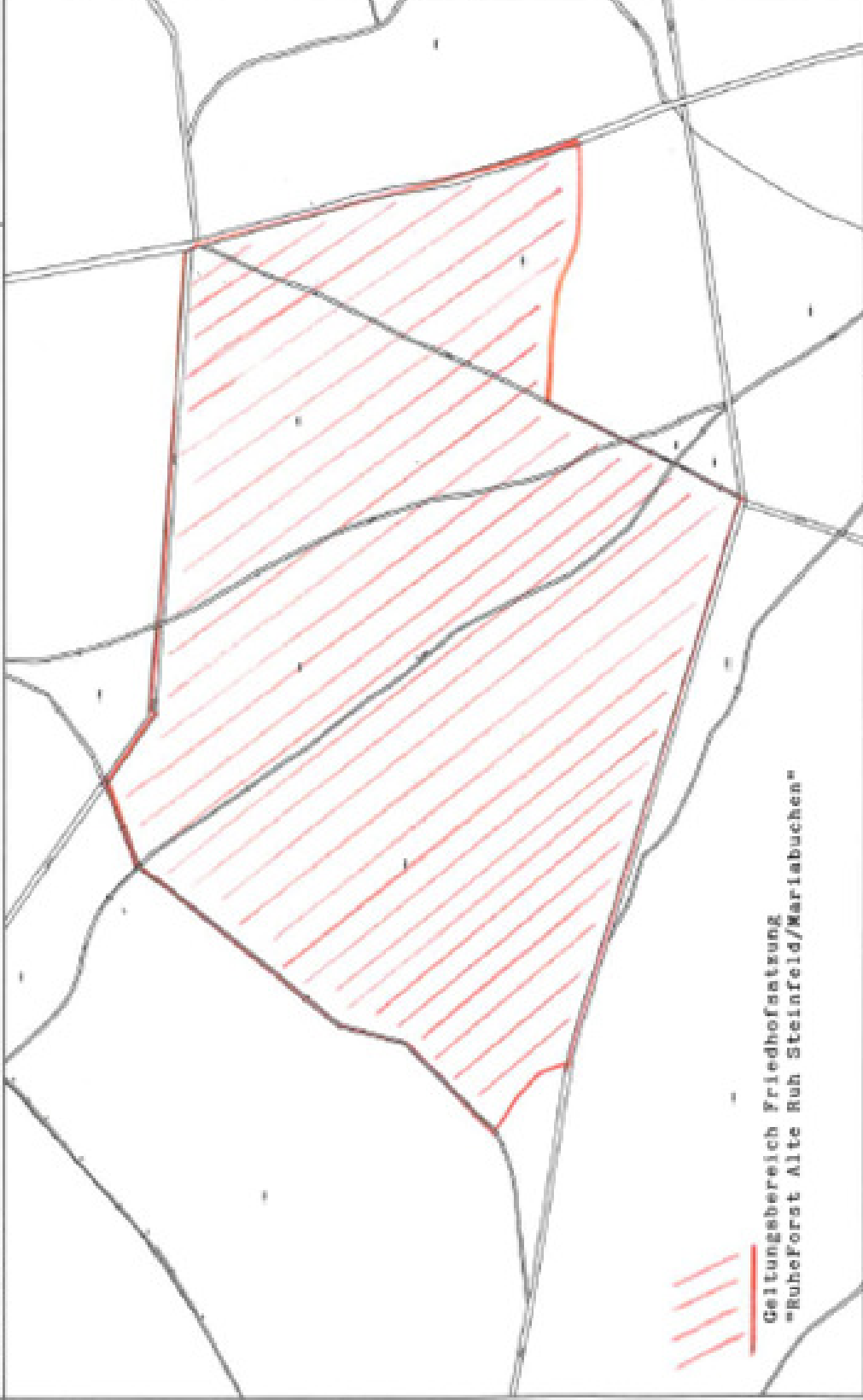
gez.

K o s e r

1. Bürgermeister

**VGem Lehr am Main**

Datum: 09.07.2018



**Geltungsbereich Friedhofsanlage**  
**"RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Warlabuchen"**

Der Ausdruck bezieht auf Originaldaten des VA. Eine Abbildung des amtlichen Katastrals ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katastralszug.  
Karte nicht zur Maßnahme geeignet!



0 100 200m  
Maßstab = 1 : 5000

# Abgabensatzung zur Friedhofsatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“

Der Gemeindevorstand von Steinfeld erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024 – 1 – I), i.d. jeweils gültigen Fassung folgende Abgabensatzung zur Friedhofsatzung „Ruhe Forst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“ und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

Die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

## § 3 Gebühren

### A) Allgemeines

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Ruhebiotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Baumart, die Stärke des Baumes, die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Gemeinschafts-, Familien-/Freundschafts, Einzel- oder Regenbogenbiotop.

### B) Gebührenhöhe

#### (1) **Gemeinschaftsbiotop:** mit 12 Beisetzungsstellen

Wertstufe 1	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	565,00 €
Wertstufe 2	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	810,00 €
Wertstufe 3	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	1.000,00 €
Wertstufe 4	
Gebühr pro Beisetzungsstelle	1.750,00 €

#### (2) **Familien- oder Freundschaftsbiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertstufe 1	3.100,00 €
Wertstufe 2	4.100,00 €
Wertstufe 3	5.200,00 €
Wertstufe 4	6.800,00 €

#### (3) **Regenbogenbiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen 0,00 €

Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Herstellung der Grabstätte, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr erhoben von 290,00 €  
Für die Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeiten wird eine Gebühr festgesetzt von 90,00 €

#### **§ 4 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf die angegebene Bankverbindung zu zahlen.

#### **§ 5 Rechtsmittel**

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Abgabensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 6 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), (BayRS 2010-2-I) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, 10.07.2018

gez.

K o s e r

1. Bürgermeister